

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts:
Individuelle Vermögensverwaltung

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900QSQ5VWHMCI7D90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 75 % der getätigten Investments ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- » umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak, Kohlebergbau, Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » Unternehmen werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und die gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact in mindestens einer der Prüfkategorien aufweisen
- » Staatsemitenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte als nicht frei gelten
- » Kollektivanlagen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind, werden ausgeschlossen

Von den 75 % der getätigten Investments, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 15 %, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir Investitionen

in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert:

- » für Unternehmensemittenten werden keine kritischen Verstöße gegen den UN Global Compact zugelassen, zusätzlich werden Unternehmensemittenten ausgeschlossen, die an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind
- » für Unternehmensemittenten erfolgt eine Verschärfung der umsatzbezogenen Schwellenwerte für Kohlebergbau und Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- » für Unternehmensemittenten gelten zusätzliche umsatzbezogene Schwellenwerte für fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Glücksspiel, Pornografie und bedenkliche Chemikalien (Pestizide)
- » Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) als Art. 9 klassifiziert werden
- » Kollektivanlagen, die als Art. 8 klassifiziert sind und nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschen Zielmarktconcept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Bewertung von Direktinvestments in Unternehmens- und Staatsemittenten mit einem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Basis der Daten externer Anbieter vorgenommen:

- » Alle Unternehmensemittenten müssen einen Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen.
- » Unternehmensemittenten, die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen genügen, müssen einen ESG Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung für die Bewertung herangezogen.
- » Staatsemittenten, die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen genügen, dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte aufweisen.
- » Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) nicht als Artikel 8 oder als Artikel 9 Fonds eingestuft sind, werden ausgeschlossen.

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investments, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Die Klassifizierung der Geschäftsfelder, die in soziale oder ökologische Ziele einzahlen, folgt der im Rahmen der MSCI Sustainable Impact Metrics angewandten Methodik des Datenanbieters MSCI. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt damit zu einem sozialen oder ökologischen Ziel bei, wenn mind. 20% ihrer Einnahmen mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaftet werden, die zu einem oder mehreren der folgenden sozialen oder ökologischen Zielen beitragen:

- » Klimaschutz
- » Anpassung an den Klimawandel
- » Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- » Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen
- » Energieeffizienz
- » Nachhaltige Bewirtschaftung
- » Lebensmittel und Ernährung

- » Gesundheit
- » Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
- » Zugang zu digitalen Dienstleistungen in am wenigsten entwickelten Ländern

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z. B. Green Bonds).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bedingt, dass diese die „Do-not-significant-harm“-Prüfung (DNSH) besteht und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überprüft.

Zusätzlich werden solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Unternehmensemittenten werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch explizite Messung und Bewertung der folgenden PAIs berücksichtigt:

- PAI 1 THG-Emissionen
- PAI 2 CO₂-Fußabdruck
- PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 Emissionen in Wasser
- PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
- PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zudem werden aus Annex I Tabelle 2 (Umwelt) und Tabelle 3 (Soziales) je ein additionaler PAI Indikator berücksichtigt.

Anstelle der indirekten Ermittlung von Principle Adverse Impacts über themenbezogene Datenfelder (bspw. Sustainable Development Goals) erfolgt die explizite Prüfung mittels spezifischer Messgrößen über welche die Einhaltung der genannten Indikatoren abgeprüft wird.

Bei der Auswahl der expliziten Messgrößen orientieren wir uns an dem speziell für die PAI-Prüfung von MSCI Inc. entwickelten Leitfadens mit Datenfeld-Empfehlungen aus ihrem Universum.

Für Kollektivanlagen wird auf Basis der Daten der Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) geprüft, ob ein Fonds Bestandteil der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der

MiFID II ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Fonds die Umwelt- oder Sozialziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen keine kritischen Verstöße in den Themen der OECD Guidelines aufweisen.

Kollektivanlagen, die gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) nachhaltige Investitionen oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschen Zielmarktconcept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen, weisen keine kritischen Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auf.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Einhaltung unserer PAI-Strategie für die fünf PAI-Gruppen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Prüfkriterien der PAI-Strategie für jede der folgenden PAI-Gruppen von mindestens 50% des Investitionsvolumens eingehalten werden:

PAI-Gruppe 1 Treibhausgasemissionen

PAI-Gruppe 2 Biodiversität

PAI-Gruppe 3 Wasser

PAI-Gruppe 4 Abfall

PAI-Gruppe 5 Soziales und Beschäftigung

Die Informationen zu unserer Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in der „Übersicht der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben“ auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://www.dz-privatbank.com/dzpb/de/nachhaltig-investieren-300.html>

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Daten Providern aggregiert. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich. Die Datengrundlage ist die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen und zugehöriger Kontrollprozesse im Rahmen des nachhaltigen Investmentprozesses.

Die erste Prüfungsebene umfasst die Kontrolle auf aktive ESG-Quotenverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidung. Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z. B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt.

Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive ESG-Quotenverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die ESG-Quotenverletzungen werden durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Nachfolgend wird die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen des ESG-bezogenen Portfolioanteils beschrieben.

Unternehmensemittenten

Die Auswahl der Einzeltitel von Unternehmensemittenten erfolgt nach verschiedenen Kriterien, die unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigen.

Unternehmensemittenten müssen einen ESG Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen.

Zusätzlich finden folgende umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten als Ausschlusskriterien Anwendung: Rüstung (5 %), Produktion von Tabak (5 %), Kohlebergbau (10 %), Abbau von Ölsanden und Ölschiefer (10 %). Darüber hinaus werden Investitionen in Produzenten von geächteten Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen) ausgeschlossen.

Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Zusätzlich wenden wir für alle Unternehmensemittenten einen Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) an, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen.

Staatsemittenten

Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte als nicht frei gelten.

Kollektivanlagen

Grundsätzlich werden Kollektivanlagen ausgeschlossen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind. Ausgenommen sind Kollektivanlagen, welche in Rohstoffe investieren. Diese fallen unter Andere Investitionen, für die keine ESG-Merkmale beworben werden können.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Das Anlageuniversum wird wie oben beschrieben durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Eine minimale Quote wird derzeit nicht angestrebt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung von Führungskräften, Anti-Korruptions-Praktiken, Einbeziehung von Interessengruppen etc. in einer Kennzahl. Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Score ein, für den wir einen Mindestwert von 20 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, fordern. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters MSCI Inc.

Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemittenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Hierbei umfassen die Prinzipien die Kategorien Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Unternehmensemittenten, welche gegen die Einhaltung der Prinzipien verstoßen, werden ausgeschlossen.

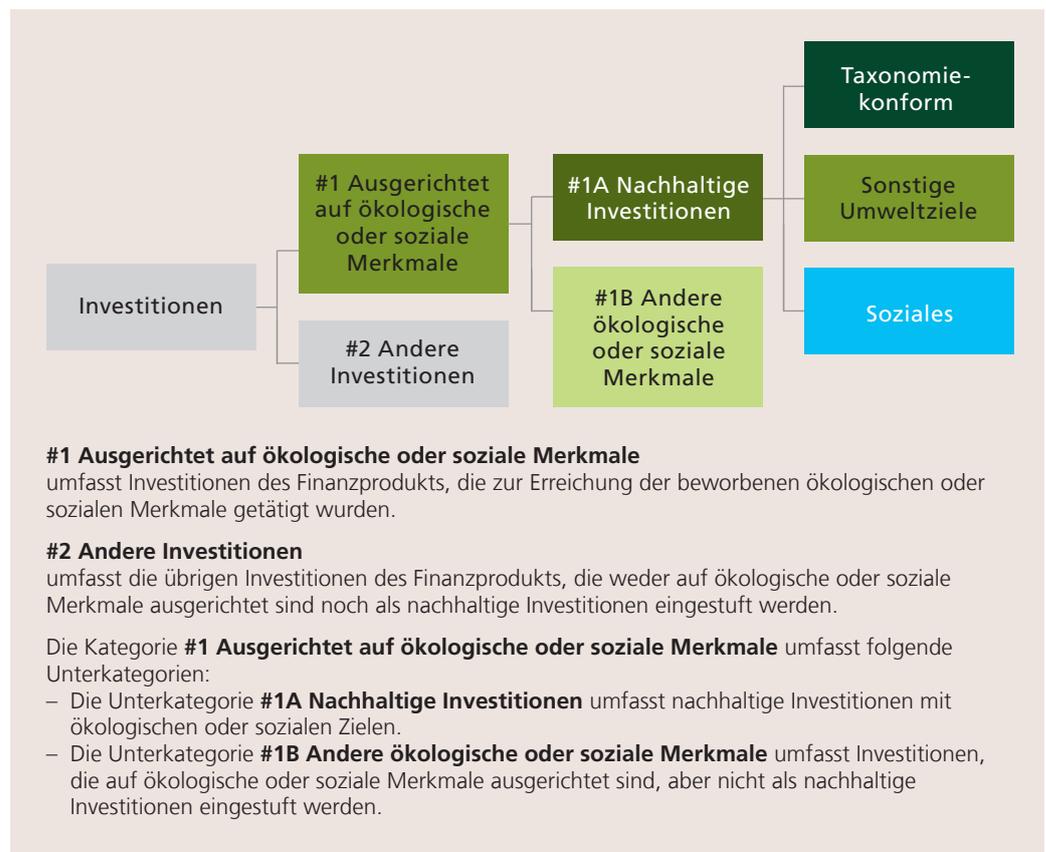
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %.

Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein Derivateinsatz kann im Rahmen der im Portfolio enthaltenen Kollektivanlagen/Zielfonds erfolgen. Kollektivanlagen werden gemäß oben genannter Kriterien in die nachhaltigen Kategorien eingestuft.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Ihre Anlagestrategie strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert wird, die in diesen EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Diese Investitionen werden in Ihrer Anlagestrategie allerdings nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

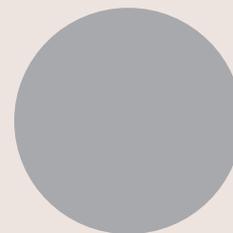
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (0 %)
- Andere Investitionen (100 %)



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (0 %)
- Andere Investitionen (100 %)



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mindestens 15 % nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 1 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 15 % nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel. Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 fallen alle Investitionen, die sich anhand der E/S-Kriterien nicht der Kategorie #1 zuordnen lassen oder Investitionen, die aufgrund ihrer Charakteristik automatisch der Kategorie #2 zugeordnet werden wie bspw. Liquidität oder Rohstoffe. Alle Investments, welche die E/S-Kriterien der Kategorie #1 nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Einzelfreigabe durch den Segmentverantwortlichen. Damit können auch Investments zugelassen werden, die sich im Transformationsprozess in Richtung Nachhaltigkeit befinden, jedoch die Mindestkriterien noch nicht vollständig erfüllen.

Diese Investitionen werden vor dem Hintergrund einer entsprechenden Diversifikation über unterschiedliche Anlageklassen getätigt. Grundsätzlich wird angestrebt, Investments zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dz-privatbank.com/dzpb/de/nachhaltig-investieren-300.html>

Für Fragen im Rahmen unserer Vermögensverwaltungsprodukte steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.